

Vergleich der Leistungen des Managementsystems

“ Recht im Betrieb“

**mit den Leistungen
eines konkurrierenden anderen Managementsystems**

**Dr. Manfred Rack
Rechtsanwalt und Notar**

RACK

RECHTSANWÄLTE NOTAR

Lurgiallee 10 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40

München Fon 0 89/38 32 99 21

Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de

des BGH zum Schubstreben-Urteil (BGH vom 17.10.1967, NJW 1968 S.247). Für jeden Mitarbeiter, der namentlich benannt werden muss, ist außerdem im Vertreterplan ein Ersatzmann zu benennen.

Bemerkungen:

1.4	Die Einhaltung sämtlicher Rechtspflichten	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Viertens müssen sämtliche Rechtspflichten eingehalten werden. Jeder Mitarbeiter kann im Intranet des Unternehmens seine Pflicht ermitteln, abrufen und erfüllen. Kommt es trotzdem zu einem Rechtsverstoß, ist nur der Mitarbeiter verantwortlich, der benannt wurde und an den die Pflicht delegiert wurde. Es liegt nicht an der Verletzung einer Organisationspflicht des Vorstands, die Pflichten des Unternehmens zu ermitteln und an Verantwortliche zu delegieren.

1.5	Die Erfüllungskontrolle der Pflichten	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Fünftens müssen sämtliche Pflichten daraufhin kontrolliert werden, ob Sie auch erfüllt wurden. Über nichterfüllte Pflichten können sowohl die für die Erfüllung Verantwortlichen, als auch die Vorstände und Geschäftsführer, per E-Mail informiert werden. Nachkontrollen werden durchgeführt und dokumentiert.

1.6	Die Dokumentation aller organisatorischen Maßnahmen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Sechstens sind alle Maßnahmen der Unternehmensorganisation zu dokumentieren und als Beweise auf Vorrat zu sichern. Die Vorstände tragen nach § 93 Abs. 2 S. 2 AktG die Beweislast dafür, dass sie ihre Organisationspflichten erfüllt haben. Im Übrigen gilt in der Industrie die Beweislastumkehr. Danach müssen nicht die Geschädigten den Nachweis der ursächlichen Pflichtverletzung führen. Vielmehr müssen Unternehmen darlegen und beweisen, dass sie ihre Rechtspflichten kennen, delegiert, aktualisiert, erfüllt und kontrolliert haben. Sind sie nicht in der Lage diesen Beweis zu führen, wird ihre Pflichtwidrigkeit vermutet. Die Beweislastumkehr ist ständige Rechtsprechung. (Fußnote Hühnerpest-Fall, Kurzarbeiter-Urteil)

Dokumentationspflichten sind gesetzlich geregelt und in Vorschriften zur Zertifizierung von Managementsystemen enthalten. Geschäftsleiter erfüllen ihre im Verkehr erforderliche Sorgfalt beim Organisieren des Unternehmens dadurch, dass sie die Erfüllung ihrer Organisationspflichten dokumentieren.

2.	Die Rechtsberatungsleistung als exklusive Rechtsanwaltsbefugnis	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-----------	--	--

Bei der Ermittlung der konkreten Rechtspflichten eines Unternehmens und der Aktualisierung sind Rechtsnormen, die als Gesetze und Rechtsverordnungen abstrakt für eine Vielzahl von Fällen und generell für eine Vielzahl von Adressaten geregelt sind, auf konkrete Sachverhalte eines speziellen Unternehmens anzuwenden. Wer dabei berät, erbringt eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG (Rechtsdienstleistungsgesetzes). Unter einer Rechtsdienstleistung ist

bedeutet, dass der Anschein durch das Indiz widerlegt werden kann. Trotz der Verletzung einer Vorschrift eines untergesetzlichen Regelwerkes kann sich ein Verantwortlicher entlasten. Umgekehrt entlastet die Einhaltung einer untergesetzlichen Vorschrift dann nicht, wenn trotzdem eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann (Nicolas Bosch, Organisationsverschulden in Unternehmen, 2002, S. 413).

Bemerkungen:

3.1	Die Verwaltung der übernommenen Handlungsanweisungen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Unternehmenseigene Dokumente, in denen Handlungsanweisungen formuliert sind, werden mit dem Textfeld für Handlungsanweisungen verlinkt. Die in der Vergangenheit in den Unternehmen praktizierten Handlungsanweisungen werden im System mit den neuformulierten Rechtspflichten so verbunden, dass einerseits die Kontinuität im Unternehmen sowie andererseits die zukünftige Aktualisierung gewährleistet wird. Verhindert wird damit, dass Handlungsanweisungen im Unternehmen weiter praktiziert werden, obwohl sich inzwischen die Rechtslage geändert hat und evtl. sogar die Rechtsgrundlagen entfallen sind. Durch die Verknüpfung der Handlungsanweisung des Unternehmens mit den Rechtspflichten wird die Aktualisierung der Handlungsanweisung insbesondere dadurch gewährleistet. Aktualisiert werden nämlich Gesetze und deren Einzelparagraphen, aus denen die Rechtspflichten ermittelt wurden. Zu jeder Rechtspflicht wird die jeweilige Rechtsgrundlage als Paragraph der Rechtsnorm im System erfasst, zitiert und im Volltext in jeder einzelnen Pflichtenmaske hinterlegt, sodass sie jederzeit aufgerufen werden kann, wenn der Nutzer den Gesetzestext des Einzelparagraphen mit der formulierten Pflicht vergleichen muss.

3.2	Die Speichermöglichkeiten für unternehmenseigene Regelwerke	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Das System bietet Speichermöglichkeiten für unternehmenseigene Regelwerke, die in Zukunft gleichzeitig mit den Gesetzen nach Pflichten durchsucht werden können. Unternehmenseigene Regelwerke können ausformulierte Verkehrssicherungspflichten aus der Vergangenheit enthalten, die ebenso beachtet werden müssen, wie diejenigen Rechtspflichten, die sich aus gesetzlichen Regelungen ergeben. Werden unternehmenseigene Regelwerke im System eingestellt, liefert das System zu einem gesuchten Sachverhalt Rechercheergebnisse neben den Ergebnissen aus der Suche in Gesetzestexten auch Ergebnisse aus den unternehmenseigenen Regelwerken. Ein einheitlicher Speicher, der sowohl die gesetzlichen Regelwerke als auch die eigenen Regelwerke durchsuchen kann, erleichtert die Suche nach Rechtspflichten.

3.3	Die Ermittlung der am Unternehmensstandort zu prüfenden Rechtsnormen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Aus 13.000 Volltexten und insgesamt 18.000 registrierten Vorschriften werden Rechtsnormen ermittelt, die am jeweiligen Unternehmensstandort einschlägig sein könnten und deshalb zu prüfen sind. Sie ergeben sich aus einem Klick auf der Hauptmaske. Aus den gespeicherten Regelwerken werden daraufhin nur die Normen gezeigt, die in dem jeweiligen Bundesland des zu prüfenden Unternehmensstandorts erlassen wurden. In einem ersten Prüfschritt ergeben

zen oder aus Gerichtsurteilen zu ermitteln. In jeder Pflichtenmaske ist der Schutzzweck angegeben.

- Zweitens ist die drohende Schadensursache als Unternehmenssachverhalt festzustellen, die bei ungehindertem Geschehensverlauf einen Schaden am geschützten Rechtsgut verursachen kann. Es sind viele Schadensverläufe denkbar. Einer der alternativen Schadensverläufe ist auszuwählen und abzuwenden.
- Drittens sind die Erfahrungssätze zu ermitteln, die die Aussage rechtfertigen, dass ein Schaden am geschützten Rechtsgut immer auslöst, wenn eine Schadensursache vorliegt. Erfahrungen über Schadensverläufe ergeben sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dem Expertenwissen bei Ingenieuren und Naturwissenschaftlern sowie schließlich den schon gemachten Erfahrungen aus Schadensverläufen der Vergangenheit. Es sind nur geltende Erfahrungssätze zu verwenden. Erfahrungssätze gelten solange sie nicht widerlegt d.h. falsifiziert sind. Falsifizierte Erfahrungssätze dürfen nicht bei der Risikoanalyse verwendet werden. Die Erfahrungssätze sind als Schadensprognosen anzugeben. Ihre Dokumentation schützt ebenfalls vor dem Vorwurf, es sei entweder überhaupt keine Risikoanalyse betrieben worden oder sie sei fehlerhaft, weil ein Erfahrungssatz als Schadensprognose verwendet wurde, der als widerlegt gelten muss. Bei der Ermittlung der Erfahrungssätze zu Schadensprognosen sind alle Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Liegen keine Erfahrungen im Unternehmen vor, ist externer Expertenrat hinzuzuziehen. Konkurrieren Erfahrungssätze, sind diejenigen auszuwählen, die am längsten erfolgreich Widerlegungsversuchen ausgesetzt wurden (Illustriert finden sich die Dokumentationen zur Risikoanalyse auf Seite 314 des Handbuchs zum Risikomanagement).

Bemerkungen:

3.6	Die Ermittlung von einschlägigen Rechtsnormen mit wörtlicher Regelung von Unternehmenssachverhalten durch die „Listensuche“	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-----	--	---

Über die Funktion der Listensuche lässt sich im System feststellen, welche der Unternehmenssachverhalte in den gesetzlichen Regelwerken wörtlich genannt werden. Sachverhalte die im Gesetzestext wörtlich vorkommen, lassen darauf schließen, dass sie Pflichten auslösen. Über die Listensuche können 13.000 Vorschriften im Volltext auf diese Weise innerhalb von 3 Sekunden durchsucht werden. Die Rechercheergebnisse zeigen an, ob die Sachverhalte in den Volltexten erwähnt werden oder nicht. Die Suchergebnisse zeigen die Fundstellen und listen die Regelwerke auf, in denen die Suchwörter wörtlich vorkommen. Die ermittelten Regelwerke lassen sich einzeln anklicken und nach Suchwörtern ebenfalls durchsuchen.

3.7	Die automatische Ermittlung einschlägiger Rechtsnormen mit wörtlicher Regelung von Unternehmenssachverhalten	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-----	---	---

In der Maske zur Listensuche lassen sich die Rechtsnormen automatisch als einschlägig markieren, in denen Unternehmenssachverhalte wörtlich geregelt sind.

3.8	Das Protokoll der Listensuche als Nachweis der Rechtsprüfung	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Für den Vorgang der Listensuche wird automatisch im System jeweils ein Protokoll über die Recherche nach Datum und Suchergebnissen erstellt. Mit diesem Protokoll lässt sich der Nachweis führen, dass im Unternehmen die Unternehmenssachverhalte nach ihrer rechtlichen Bedeutung untersucht wurden. Das Protokoll eignet sich als Nachweis dafür, dass die Unternehmensvertreter Rechtsrat eingeholt haben, den Unternehmenssachverhalt auf gesetzliche Regelungen untersucht haben und damit ihre Legalitätspflicht zumindest teilweise erfüllt haben. Weitere Untersuchungen sind erforderlich. Mit dem Protokoll der Listensuche lässt sich der Nachweis der Unvermeidbarkeit eines eventuellen Verbotsirrtums nach § 17 StGB führen.

3.9	Die Einschränkung des Prüfumfangs durch die Schnittmengensuche	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Mit Hilfe der Funktion der Schnittmengensuche lassen sich Suchergebnisse mit einer hohen Zahl von Fundstellen eingrenzen, indem ein weiteres Merkmal aus dem Sachverhalt eingegeben wird. Das System bildet automatisch die Schnittmenge aller Normen, in denen alle Suchmerkmale vorkommen. Auf diese Weise können 6 Merkmale eingegeben werden, um die Schnittmenge zu bilden.

3.10	Der Einsatz gespeicherter branchentypischer Risiko- und Pflichtenprofile	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Im System sind 50 branchentypische Risiko- und Pflichtenprofile gebündelt und gespeichert. Es sind die Pflichten, die sich branchentypischen Betrieben zuordnen lassen und die schon einmal in einem Betrieb ermittelt wurden. Kann ein Unternehmensstandort einer bestimmten Branche zugeordnet werden, lässt sich auf diese Weise mit geringstem Aufwand das Risiko- und Pflichtenprofil eines Unternehmens ermitteln. Derzeit sind 50 branchentypische Profile angelegt und gespeichert. Betriebe von Lackherstellern, Papierfabriken und Raffinerien zum Beispiel können aufgerufen und übernommen werden. Das System erlaubt damit, bei geringstem Aufwand Risiko- und Pflichtenprofile zu ermitteln.

3.11	Der Einsatz von anlagetypischen Risiko – und Pflichtenprofilen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Nach dem gleichen Prinzip sind die Pflichten und Risiken von 240 Anlagetypen gebündelt und gespeichert. Selbst wenn ein Betrieb keiner Branche zugeordnet werden kann, wiederholen sich erfahrungsgemäß in der Industrie die Anlagetypen. Im System sind auf bestimmte typisierbare Anlagen Risiken und Pflichten gebündelt. Dadurch erübrigt sich die jeweils erneute Suche nach Risiken und Pflichten, wenn für eine Anlage in einem Unternehmen die Pflichten zu suchen sind. Sind bestimmte Anlagen in anderen Unternehmen schon einmal drauf untersucht worden ob sie Pflichten auslösen, werden in nach-

folgenden Untersuchungen die ermittelten Rechtspflichten für einen Anlagentyp wiederverwendet. Sachverhalte und Pflichtenprofile werden auf diese Weise standardisiert und wiederverwendbar gespeichert.

Bemerkungen:

3.12	Erleichterte Ermittlung von gebündelten Rechtspflichten digital verlinkt mit Risikosachverhalten	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Im System sind Normen und Pflichten gebündelt und digital mit Sachverhalten verknüpft, die diese Pflichten auslösen. Die Normen und Pflichten ergeben sich pro Sachverhalt aus verschiedenen Rechtgebieten. Diese Musterpflichtenprofile sind nach Themen- und Rollenprofilen zu unterscheiden. Unter den Themenprofilen lassen sich zum Beispiel mit einem Klick sämtliche Pflichten aufrufen, die von „Leitern“ oder einer „Leiter“ oder einem „Kran“ ausgelöst werden. Nach der gleichen Methode sind bei Rollenprofilen die Pflichten gebündelt und digital verknüpft mit einer bestimmten Funktion eines Verantwortlichen im Unternehmen. Auf diese Weise können die Pflichten eines „Kranführers“ oder eines „Abfallbeauftragten“ mit einem Klick aufgerufen werden. Zum Beispiel löst ein Kran 71 Rechtspflichten aus. Diese Rechtspflichten können auf ein speziellen Kran angepasst werden. Das System bietet aktuell 21 gebündelte Pflichtenprofile. Die Verfügbarkeit der Rechtspflichten wird dadurch erhöht. Die Herstellung des Pflichtenkatalogs wird erleichtert. Der Prüfaufwand wird verringert. Der Vorrat an gebündelten Pflichtenprofilen wird ständig erweitert.

3.13	Die erleichterte Recherche nach Risiken im thematischen Zusammenhang	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Im Glossar lässt sich ermitteln, ob ein Sachverhalt schon einmal vom Gesetzgeber oder einem Gericht als Risiko behandelt wurde. Erfasst sind im Managementsystem derzeit 20.487 riskante Unternehmenssachverhalte. Durch diesen Speicher von Risikosachverhalten wird die Verfügbarkeit erhöht und die Gefahr gesenkt, ein Risiko zu unterschätzen oder zu übersehen. Mit der Datenbank wird die Risikofantasie um jeden gespeicherten Sachverhalt erweitert. Das nur begrenzt leistungsfähige menschliche Gedächtnis wird ersetzt durch ein digitales Gedächtnis, das in der Lage ist unbegrenzt zu speichern und Risikosachverhalte verfügbar zu halten. Das Risikomanagement wird dadurch erheblich verbessert.

3.14	Die Profilverwaltung zur Garantie gleicher Pflichtenstandards in Großunternehmen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

In Großunternehmen können Standards bei der Beurteilung von Pflichten und Risiken garantiert werden. Vermieden wird der Organisationsfehler, in gleichen Unternehmen unterschiedliche Pflichtenstandards für gleiche Sachverhalte zu praktizieren.

3.15	Routinisierte Entscheidungen durch eigene Themen- und Rollenprofile als Situationsprototypen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Wiederkehrende Entscheidungssituationen lassen sich digital mit Pflichtenprofilen verknüpfen und speichern. Es lässt sich jeweils ein Entscheidungsschema speichern und aktivieren. Der Entscheidungsaufwand wird minimiert. Die eingetretene Entscheidungssituation ist mit der vorgeschichteten Situation und der fixierten Entscheidung in Form von Pflichtenprofilen lediglich abzugleichen („Matching-Prozess“). Tritt eine Entscheidungssituation ein, kann der Situationsprototyp einschließlich der ausgelösten Rechtspflichten aufgerufen und aktiviert werden.

3.16	Örtliche Zuordnung von Pflichtenprofilen auf Betriebsteile	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Neben der personellen Zuordnung von Pflichtenprofilen zu verantwortlichen Personen im Unternehmen, können die Pflichtenprofile auch mit Betriebsteilen so verknüpft werden, dass sich im System abfragen lässt, welche Pflichten in einem Betriebsteil von welchen Mitarbeitern zu erfüllen sind.

3.17	Die betriebsinterne Ergänzung der vorgegebenen Musterpflichtenprofile	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Die eingestellten Musterpflichtenprofile können jeweils um weitere Pflichten betriebsintern ergänzt werden. Unternehmenseigene Themen- und Rollenprofile lassen sich dadurch erstellen.

3.18	Der Vergleich von Risikosachverhalten zur Erleichterung der Rechtsanwendung	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Im Glossar lassen sich sämtliche gespeicherten Risikosachverhalte aufzeigen, auf die schon einmal eine Rechtspflicht angewandt wurde. Dazu muss lediglich die Pflicht in der rechten Glossarspalte angeklickt werden, worauf in der linken Spalte die Sachverhalte angezeigt werden, auf die die Pflicht schon einmal angewandt wurde. Die Funktion ermöglicht einen Vergleich eines neuen noch nicht gespeicherten Sachverhalts, um entscheiden zu können, ob auf ihn eine Rechtspflicht ebenfalls anzuwenden ist. Im System sind derzeit 21.141 Risikosachverhalte gespeichert, die sich durch das Glossar aufrufen lassen.

3.19	Die Erleichterung der Recherche nach Risiken durch vorgeschichtete Risikoklassen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

In der Datenbank sind 125 Risikoklassen gebildet und eingespeichert. Die Risikoklassen sind danach gebildet, für welche Rechtsgüter die klassifizierten Sachverhalte ein Schadensrisiko darstellen. Alle Risiken für das Grundwasser sind auf diese Weise gebündelt zur Risikoklasse der Grundwasserverunrei-

nigung. Das System zeigt über 3.000 Risikosachverhalte. Ohne die Risikoklassen müssten alle Sachverhalte im Einzelnen daraufhin geprüft werden, für welche Rechtsgüter sie ein Risiko darstellen.

Bemerkungen:

3.20	Die Risikorecherche in gespeicherten Betriebs Sachverhalten	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Zu jeder einzelnen Pflicht werden die Betriebs Sachverhalte auf der Pflichtenmaske in einem eigenen Textfeld gespeichert durch die digitale Verknüpfung von Betriebs Sachverhalten und Betriebspflichten kann im Betrieb bei Änderungen des Sachverhalts die dazugehörige Pflicht recherchiert werden. Bei der Änderung des Betriebs Sachverhalts lässt sich die Pflicht auf diese Weise leichter finden und anpassen.

3.21	Die Risikorecherche in der Störfallsammlung	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Im Managementsystem sind die Erfahrungsberichte zu meldepflichtigen Störfällen gesammelt. Sie lassen sich nach Risikosachverhalten untersuchen. Eingestellt sind die ZEMA-Berichte.

3.22	Die Risikorecherche in der Gesamtbibliothek	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Seit 1992 sind in der Gesamtbibliothek des Managementsystems „Recht im Betrieb“ 46.352 kommentierende Beiträge zur Gerichtsurteilen, Fachaufsätzen und geänderten Rechtsvorschriften gespeichert. Ist ein Sachverhalt danach zu beurteilen, ob er ein Risiko enthält, gibt die Gesamtbibliothek Auskunft, ob über diesen Sachverhalt schon einmal rechtlich vom Gesetzgeber oder einem Gericht entschieden wurde und ob in der publizierten Literatur der Sachverhalt diskutiert wurde. Die Gesamtbibliothek lässt sich zur Plausibilitätskontrolle nach einer Rechtsberatung einsetzen, um einen eigenen persönlichen Überblick über Rechtsprechung und Literatur sich zu gewinnen.

3.23	Die Dokumentation der Entscheidungsgründe über die Anwendbarkeit einer Rechtsnorm	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Nach Durchsicht der Gesetze der Rechtsprechung der Literatur ist eine Entscheidung darüber zu treffen, ob eine Rechtsnorm einschlägig ist. Diese Entscheidung wird markiert und protokolliert, wodurch der Nachweis der rechtlichen Prüfung durch die Verantwortlichen im Unternehmen nachgewiesen werden kann. Auch die Entscheidungsgrundlagen lassen sich im System dokumentieren. Die eventuelle Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums lässt sich zur Entlastung nachweisen. Vor allem wird der Rückschaufehler durch den Nachweis vermieden, von welchen künftigen Risikoverläufen der verantwortliche Entscheidungsträger im Unternehmen im Zeitpunkt der Entscheidung ausgehen konnte.

3.24	Die erleichterte Erfüllung der Pflicht, Rechtsrat einzuholen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Der Grundsatz „Unkenntnis schützt nicht vor Strafe“ bedeutet, Rechtsirrtümer zu vermeiden, die Rechtslage zu prüfen und nicht zu verkennen, und Verbotirrtümer zu vermeiden. Dazu ist ein komfortabler Zugang zu Rechtsquellen unverzichtbar. Die Datenbank des Managementsystems erleichtert Rechtssuchenden die Erkundigungspflichterfüllung. Verfügbar sind alle Gesetzestexte, 21.000 Sachverhalte, die Pflichten auslösen, eine Gesamtbibliothek mit jederzeitigem Zugang über Smartphone und Tablet-PC. Durch die Webanwendung werden sämtliche rechtserheblichen Informationen auch von allen Standorten eines Konzerns verfügbar und zugänglich gemacht. Von allen Konzernstandorten kann auf die Datenbank zentral zugegriffen werden.

3.25	Die Vorermittlung von Rechtspflichten aus 13.000 Rechtsnormen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

99.000 Paragraphen sind danach untersucht, ob sie Pflichten enthalten. 55.000 Rechtspflichten sind derzeit vorermittelt und davon sind 15.651 strafbewehrt. Die schnellste Verbindung zwischen Risikosachverhalt und Rechtspflicht liefert das Glossar. In der linken Spalten des Glossars sind 20.446 Unternehmenssachverhalte gespeichert und mit 25.353 Rechtspflichten derzeit digital so verknüpft, dass sich der Sachverhalt in der linken Spalte anklicken lässt und in der rechten Spalte die Pflichten zum jeweiligen Sachverhalt aufgezeigt werden. Die angezeigte Pflicht lässt sich wiederum anklicken, woraus sich eine Maske mit allen Angaben zur Pflicht öffnet.

3.26	Vorformulierte Pflichten	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---------------------------------	--

Das System enthält derzeit 32.000 vorformulierte Pflichten als Muster und Beispiele, die auf die ebenfalls gespeicherten Sachverhalte anzupassen sind. Die vorformulierten Pflichten werden bei der Einrichtung des Systems von den Rechtsanwälten aufgerufen, übernommen und an die Besonderheiten des Betriebs angepasst. Zwischen den Sachverhalten und der vorformulierten besteht eine digitale Verknüpfung.

3.27	Zu Zweifelsfragen in der gespeicherten Rechtsprechung und Literatur recherchieren	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Zu jeder einzelnen Pflichtenmaske sind Beiträge zur Rechtsprechung und Literatur gesammelt. Die einschlägige Rechtsprechung ist erstens zunächst auf Gesetze und Verordnungen zusortiert, zweitens auf die einzelnen Paragraphen, die Pflichten enthalten, sowie drittens zu den einzelnen Rechtsbegriffen, die im System erläutert sind. Tauchen bei der Anwendung Zweifelsfragen bei den Gesetzen etwa zum Anwendungsbereich zum Gesetzeszweck auf, kann der Nutzer des Systems die zusortierte Rechtsprechung und Literatur heranziehen. Die einzelnen Beiträge enthalten Stellungnahmen zu publizierten Fachaufsätzen und der Rechtsprechung, die die jeweilige Rechtspflicht, das

Gesetz oder den Rechtsbegriff betreffen. Im Pflichtentext sind die erläuterten Rechtsbegriffe blau hinterlegt. Dies erlaubt dem Nutzer komfortabel erstens die Definition des Rechtsbegriffs und zweitens die zusortierte Rechtsprechung und Literatur zu überprüfen. Die einzelnen Beiträge lassen sich anklicken und öffnen. Die Sammlung zur Rechtsprechung und Literatur unterscheidet sich von sonstigen juristischen Datenbanken dadurch, dass sie kommentierend wiedergegeben werden und thematisch den Gesetzen, den Rechtspflichten und den Rechtsbegriffen zugeordnet sind, die im Text zu den Rechtspflichten verwendet werden. Vor allem lässt sich die Rechtsprechung und Literatur auch zu der Frage prüfen, ob ein Sachverhalt schon einmal als Risiko behandelt wurde und entsprechende Entscheidungen der Rechtsprechung vorliegen.

Bemerkungen:

3.28 Die Ermittlung konkretisierter Rechtspflichten aus Genehmigungsbescheiden

Leistung vergleichbar?

ja / nein

Konkrete Rechtspflichten sind in Genehmigungsbescheiden enthalten. Die Genehmigungsbescheide sollten im System eingestellt werden. Sind sie eingestellt, können zu bestimmten Sachverhalten wie zum Beispiel „Leckage“ die Pflichten gesucht werden, die durch Auflagen in Genehmigungsbescheiden schon geregelt sind und nicht erneut formuliert werden müssen. Gibt man den Begriff „Leckage“ in die Pflichtenlage ein, führt das System den Nutzer zu dem Genehmigungsbescheid, in dem die „Leckage“ geregelt ist. Wegen diesen hilfreichen Recherchemöglichkeiten empfiehlt es sich deshalb, so früh wie möglich im Einrichtungsvorgang die Genehmigungsbescheide einzustellen. Wie die Genehmigungsbescheide einzustellen sind, zeigt die „Hilfe“ im System.

3.29 Die Ermittlungen der strafbewehrten Rechtspflichten

Leistung vergleichbar?

ja / nein

Von 55.000 ermittelten abstrakten Rechtspflichten wurden 15.651 als strafbewehrt markiert. Etwa ein Drittel aller Pflichten sind strafbewehrt. Ihre Verletzung löst strafrechtliche Sanktionen aus. Diese Pflichten stellen einen besonderen Schutz der jeweiligen Rechtsgüter dar. Der besondere Schutz wird durch die strafrechtlichen Sanktionen zum Ausdruck gebracht. Die als strafbewehrt markierten Pflichten umfassen auch die Pflichten, deren Verstoß eine Ordnungswidrigkeit auslöst. Bei der Fülle der Pflichten müssen Prioritäten gesetzt werden. Strafbewehrte Pflichten sind vorrangig zu behandeln, um strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden. Die strafrechtlichen Sanktionen sind Indizes für die Bedeutung der Pflicht, insbesondere für den Rechtsschutz und den Schutzzweck. Nur besonders hoch bewertete geschützte Rechtsgüter werden mit strafbewehrten Pflichten geschützt. Zum Beispiel sind nahezu alle Pflichten aus dem Arbeitsschutz strafbewehrt, weil sie Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer eines Betriebes schützen.

3.30 Die Klassifizierung der Pflichten nach Art und Inhalt aller Rechtspflichten

Leistung vergleichbar?

ja / nein

Je nach Spezialisierung der Verantwortlichen lassen sich bestimmte Klassen von Pflichten leichter delegieren. Beispielsweise können Schulungspflichten oder Kontrollpflichten den dafür verantwortlichen als Gruppe zugewiesen werden. Abrufen lassen sich zum Beispiel alle Pflichten zur Kontrolle, zur Schulung,

nungen von den Rechtsanwendern konkretisiert werden, ohne dass diese nach den konkretisierten Rechtspflichten in untergesetzlichen Regelwerken gesucht haben. Zum Beispiel können aus § 6 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz 49 Pflichten aus technischen Regeln ermittelt werden, den die abstrakte Regelung zu § 6 ArbSchG konkretisieren. Vom Gesetz kann also auf das untergesetzliche Regelwerk und umgekehrt von der untergesetzlichen Rechtspflicht auf die konkretisierte Rechtspflicht geschaltet werden. Der Nutzer wird dadurch von der abstrakten Pflicht auf deren Konkretisierungen in untergesetzlichen Regelwerken geführt. Er erkennt den Zusammenhang zwischen der abstrakten Rechtspflicht in Gesetzen und den Konkretisierungen in den untergesetzlichen Regelwerken. Dadurch lässt sich verhindern, dass die gleiche Pflicht auf jeder Hierarchiestufe geprüft wird. Vielmehr ist zu empfehlen, von einer abstrakten Rechtspflicht unmittelbar auf die konkretisierten untergesetzlichen Regelwerke zu schalten.

Bemerkungen:

3.32 Konkretisierte und gespeicherte Verkehrssicherungspflichten

Leistung vergleichbar?

ja / nein

Verursacht ein Unternehmen ein Risiko und droht dadurch ein Schaden an einem geschützten Rechtsgut und findet sich keine Regelung dieser Risikoabwehr in hoheitlichen Rechtsvorschriften, hat das Unternehmen eine Verkehrssicherungspflicht zu formulieren und das Risiko im Unternehmen von den geschützten Rechtsgütern abzuwenden. Die Pflicht zur Verkehrssicherung ergibt sich auch ohne hoheitliche Regelung aus der Kupolofen- Entscheidung des BGH. Die Quelle für die Verkehrssicherungspflichten ergeben sich aus den Gerichtsurteilen zur Verkehrssicherungspflicht. In den Gerichtsurteilen finden sich konkretisierte Verkehrssicherungspflichten. Die Rechtsgrundlage für Verkehrssicherungspflichten ergibt sich aus § 823 BGB. Die Verkehrssicherungspflichten sind als Klasse markiert.

3.33 Der Schutzzweck einer Rechtspflicht als Hilfe zur Konkretisierung von Rechtspflichten

Leistung vergleichbar?

ja / nein

Zu jeder Rechtsnorm und jeder Rechtspflicht gibt das System ein Schutzzweck an. Von jedem Rechtsgut, dessen Schutz eine Rechtsnorm bezweckt, ist ein Risiko als drohender Schaden abzuwenden. Jede Rechtspflicht dient der Abwendung eines speziellen Risikos. Damit die Nutzer des System den Schutzzweck leichter erkennen können, ist er als eigene Funktion ausgebaut und mit eigenem Textfeld versehen. Die abstrakt formulierten Rechtspflichten aus dem Gesetzestext erlauben regelmäßig die Annahme verschiedener Rechtspflichten und verschiedener Handlungsalternativen der Verantwortlichen, die das jeweilige Rechtsgut schützen können. Zum Schutz eines Rechtsguts gibt es also eine Vielzahl von Rechtspflichten als Alternativen. Der Gesetzgeber legt jeweils das Rechtsgut fest und bestimmt, dass es zu schützen ist. Wie es durch Rechtspflichten zu schützen ist, gibt der Gesetzgeber in der Regel nicht vor. Der Gesetzgeber hat vor allem durch unbestimmte Rechtsbegriffe und durch Generalklauseln die Konkretisierung der Rechtspflichten zum Schutz eines Rechtsgutes an die Rechtsanwender delegiert. Es handelt sich um einen Trend in der Gesetzgebung. Abstrakte Gesetzestexte lassen in aller Regel mehrere Pflichtenalternativen zu. Um zwischen diesen Pflichtenalternativen entscheiden zu können, bietet der Schutzzweck zunächst das wichtigste Auswahlkrite-

namentlichen Delegation von Pflichten an Verantwortliche sowie die Organisationspflicht zur Benennung eines Ersatzmannes, die Pflichten auf Mitarbeiter unterhalb der Organebene zu delegieren, um das Organisationsrisiko zu vermeiden, dass Verantwortlichen unkontrolliert schalten und walten. Mit diesen Organisationspflichten werden die typischen Organisationsrisiken abgewehrt, nämlich

- keine Risikoanalysen vorzunehmen,
- die Pflichten zur Risikoabwehr nicht zu ermitteln,
- sie nicht zu delegieren, insbesondere die Verantwortlichen nicht namentlich zu benennen und für das Risiko des Ausfalls des Verantwortlichen keinen Ersatzmann zu benennen
- die Pflichten nicht zu kontrollieren auf Eignung, Vollzug und Funktionsfähigkeit,

Zu den Organisationspflichten gehört es auch, die Organisation des Unternehmens anzuordnen statt die Organisation sich selbst und Freiwilligen dem Zufall zu überlassen. Organisationspflichten dienen dazu, das Risiko des menschlichen Faktors, nämlich das Risiko des bekannten menschlichen Fehlverhaltens abzuwenden.

(Illustriert finden sich die Masken zu den Organisationspflichten auf S. 310 und 311 des Handbuchs sowie systematische Darstellungen der sechs Organisationspflichten ab S. 20 im Handbuch bis S. 110).

Bemerkungen:

3.35	Die Risikoanalysen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---------------------------	--

In jeder Pflichtenmaske ist ein Textfeld für Gefährdungsbeurteilungen vorgesehen, das in einem Wechselschalter mit dem Betriebs Sachverhalt eingebaut ist. Vorschläge zur Gefährdungsbeurteilung lassen sich ebenfalls abspeichern (Illustriert finden Sie die Risikoanalysen im System auf S. 312 und 313 des Handbuchs). Wer die Risikoanalyse speichert, schützt sich vor dem Rückschaufehler Dritter, die die Einschätzung des Risikos nach dem Eintritt des Schadens in Kenntnis des Schadensverlaufs anders einschätzen als man es noch vor dem Schadenseintritt konnte. Nur die dokumentierte Risikoanalyse lässt sich nach dem Schadenseintritt als zulässige Risikoschätzung rechtfertigen. Ohne die Dokumentation der Risikoanalyse lässt sich sogar der Vorwurf erheben, sie sei entweder unterlassen worden oder fehlerhaft gewesen. Theoretisch wird die Risikoanalyse im Handbuch zum Risikomanagement von Seite 28 bis 58 eingehend behandelt.

- Rechtspflichten dienen der Risikoabwehr
- Der Schutzzweck als Maßstab für Rechtspflichten
- Der Unterschied zwischen Schadensrisiko und Schaden
- Das Organisationsrisiko der rückwirkenden Rechtsprechung
- Das Organisationsrisiko des Rückschaufehlers
- Die Entscheidung über ein Schadensrisiko
- Der Begriff des Risikos
- Kalkulierbare Risiken und unkalkulierbare Unsicherheiten
- Die strukturelle Ungewissheit als Grenze des Risikomanagements nach Ullrich Beck
- Von der Tragik des erfolgreichen Risikomanagers

Bemerkungen:

3. Ausreichende Bestimmtheit der Rechtspflichten

Sind die an Sie delegierten Rechtspflichten bestimmt genug, dass Sie in der Lage sind, ohne weitere Hilfe die Rechtspflichten zu erfüllen, insbesondere ohne weitere Dokumente und Auskünfte heranziehen zu müssen. Für den Fall, dass Sie zu unbestimmt sind, bitten wir Sie den Konkretisierungsbedarf der Rechtspflichten zu beschreiben.

4. Verhältnismäßigkeit der Rechtspflichten

Sind die an Sie delegierten Rechtspflichten verhältnismäßig? Unter der Verhältnismäßigkeit einer Rechtspflicht ist zu verstehen, ob das gleiche Ziel des Rechtsschutzes auch mit einem milderen Mitteln, insbesondere einem weniger aufwändigen oder effektiveren Mittel erreicht werden können.

5. Ausreichendes Zeitbudget zur Erfüllung der Rechtspflichten

Ist für die Erfüllung der an Sie delegierten Pflichten ein ausreichendes Zeitbudget eingeräumt? Dies zu gewährleisten ist nach § 831 BGB die Pflicht der Geschäftsführung. Sollte die Ihnen zur Verfügung stehende Zeit nicht ausreichen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis an meine Abteilung. Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ umfasst eine Zeiterfassungsfunktion.

Bitte geben Sie andere und uns nicht genannte Gründe an, die Sie an der Erfüllung der an Sie delegierten Betriebspflichten Ihrer Meinung nach hindern.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

9. Weitere Bedenken und Anregungen

Sollten Sie weitere Bedenken und Anregungen gegen die Erfüllung der Betriebspflichten haben, bitte ich um einen von Ihnen zu formulierenden Hinweis.

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass die Erfüllung der Betriebspflichten auch in Ihrem persönlichen Interesse liegen muss, da die Pflichten sich aus Ihrem Verantwortungsbereich ergeben und Sie aufgrund Ihrer Stellung im Betrieb dafür verantwortlich sind, sich vollständig über die Betriebspflichten zu erkundigen. Sie haben das Recht, die Pflichten aus Ihrem Verantwortungsbereich vollständig zu erfahren. Meine Abteilung ist dazu verpflichtet, Ihnen sämtliche Informationen zu diesem Zweck zukommen zu lassen. Zu diesem Zweck setzen wir das Managementsystem „Recht im Betrieb“ ein.

Ich bedanke mich auch im Namen der Geschäftsführung für Ihre Kooperation.

.....

Leiter der Abteilung Umwelt

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3.39	Die Methode der Folgerwägungen bei erstmaligen Entscheidungen über Rechtspflichten	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Die Methode der Folgerwägung im Handbuch zum Managementsystem für gute Unternehmensführung wird von Seite 203 bis Seite 240 ausführlich beschrieben.

3.40	Die Dokumentation zur Einzelpflicht	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Ist eine Rechtspflicht auf einen Sachverhalt des Unternehmens anzuwenden und damit einschlägig, wird sie als einschlägig markiert. Sobald die Entscheidung über die Anwendbarkeit einer Pflicht gefallen ist, lassen sich im System alle Entscheidungsgründe dokumentieren. Im System einzugeben sind der Betriebs Sachverhalt auf den die Pflicht anzuwenden ist und der ein Risiko auslöst, das durch die Rechtspflicht abzuwenden ist. Die Dokumentation der Entscheidungsgründe macht die Entscheidung nachvollziehbar und hilft Schuldvorwürfe abzuwehren, es seien nicht alle Risiken geprüft, nicht alle Erkenntnisquellen ausgeschöpft und die rechtlichen Vorgaben nicht beachtet worden. Im System sind Textfelder für die Beschreibung des Betriebssachverhalts, für die Gefährdungsbeurteilung und für die Rechtspflichten vorgesehen. Durch die Benutzung jeweils eigener Textfelder sind die Angaben recherchierbar. Ändert sich zum Beispiel ein Betriebssachverhalt, kann die Änderung digital recherchiert werden und führt zu der Rechtspflicht, die der Betriebssachverhalt ausgelöst hat. Die Rechtspflicht kann entsprechend angepasst werden.

3.41	Speichermöglichkeiten für Anmerkung und Dokumente zur einzelnen Rechtspflicht	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Im System ist vorgesehen, zu jeder Rechtspflicht zugehörige kommentierende Anmerkungen als auch Dokumente zu verlinken. Unter Anmerkungen empfiehlt es sich Erwägungen zu speichern, die von Bedeutung sind, eine Rechtspflicht als einschlägig vorzusehen.

4.	Die Aktualisierung der Rechtspflichten	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-----------	---	--

Rechtspflichten im Unternehmen sind zu aktualisieren, weil sich erstens die Rechtslage und zweitens die Sachlage ändern kann. Auch die Rechtsprechung kann sich ändern und die Änderung von Rechtspflichten verursachen. Im Einzelnen bietet das Managementsystem „Recht im Betrieb“ folgende Leistungen zur Aktualisierung.

4.1	Die monatliche Aktualisierung aller Gesetzestexte	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Im Managementsystem sind 13.000 Gesetze, Verordnungen und untergesetzliche Regelwerke im Volltext gespeichert. Sämtliche Volltexte werden monat-

lich geändert. Die geänderten Textstellen werden grün hinterlegt, sodass sie jederzeit einsehbar sind. Die geänderten Textstellen in der Gesetzessammlung werden im Übrigen durch Zeichen auf der Paragraphenleiste markiert. Diese Zeichen lassen sich anklicken. Die veränderte Textstelle wird daraufhin gezielt angezeigt.

Monatlich wurden im Durchschnitt 2013 451 und im Jahr 2012 491 Rechtspflichten monatlich geändert

Bemerkungen:

4.2	Aktualisierungen auf der Internetseite	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Auf der Internetseite www.rack-rechtsanwaelte.de werden täglich aktualisierte Informationen zu den gepflegten Rechtsgebieten angezeigt. Im Newsbereich berichten wir aktuell über wichtige neue Gesetze, Gesetzentwürfe und Gerichtsentscheidungen. Im geschützten Mandantenbereich stellen wir allen Nutzern des Managementsystems vorab die aktuellen Normtexte zur Verfügung. Schon vor der nächsten monatlichen Aktualisierung auf CD-ROM bieten wir die Möglichkeit, auf diese Text zuzugreifen. Die Homepage ist somit die Ergänzung zum monatlich aktualisierten Managementsystem. Mit der Homepage schließen wir die Lücke von einem Monat zwischen dem Erscheinen des neuen Normtexts und der Aktualisierung des vollständigen Managementsystems.

4.3	Die monatliche Auswertung von 130 Fachzeitschriften und Gesetzesblättern zur Feststellung aller Rechtsänderungen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Wir informieren über alle publizierten Informationen aus den unterschiedlichsten Rechtsgebieten, insbesondere zum Gesellschaftsrecht, Umweltrecht, Arbeitsschutzrecht. Wir informieren in Form von Beiträgen die der Nutzer im System aufrufen kann. Die Fachaufsätze fassen wir kommentierend zusammen, sodass dem Leser die Bedeutung des Aufsatzes klar wird und er bei offenen Fragen die Bedeutung für sein Unternehmen abschätzen kann. Das gleiche leisten wir mit Informationen über die Rechtsprechung. Die Urteile werden im Volltext eingestellt und auf erstens auf die Gesetze, zweitens auf die Rechtspflichten und drittens auf die Rechtsbegriffe zusortiert, so dass der Nutzer jeweils komfortabel über die geänderte Rechtslage sich informieren kann. Die Beiträge werden seit 1992 gesammelt. Zwischenzeitlich enthält das System ... Beiträge, die über 22 Jahre Auskunft zu bestimmten Rechtsfragen und deren langfristige Entwicklung bieten können. Der Nutzer kann über diese gesammelten Beiträge über 22 Jahre hinweg die Entwicklung der Rechtslage zu bestimmten Fragen verfolgen und nachvollziehen. Auf Anforderung werden weitere Publikationen ausgewertet, wenn Unternehmen hinzukommen, die auf spezielle Fachliteratur zurückgreifen müssen.

4.4	Das Ausblenden von Rechtsgebieten bei der Aktualisierung	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Über die Funktion „blockierte Rechtsgebiete“ lassen sich Informationen über ganze Rechtsgebiete ausblenden, die zwar neu sind, mit denen sich das Unternehmen aber nicht auseinandersetzen muss, weil der Schutzzweck des jeweiligen Rechtsgebietes für das Unternehmen nicht von Interesse ist. Auf diese Weise lassen sich aktuelle Informationen nach den speziellen Interessen des Unternehmens sortieren.

4.5	Die monatliche Aktualisierung der Rechtspflichten durch Formulierungsvorschläge	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Die Rechtspflichten werden monatlich aktualisiert. Geleistet wird vom Anwaltsbüro ein Formulierungsvorschlag für die aktualisierende Pflicht. Diesem Formulierungsvorschlag geht eine Begründung mit einem Beitrag voraus, warum diese Pflicht und aus welchem Anlass sie zu aktualisieren ist. Bei allen Rechtspflichten, die ohne unbestimmte Rechtsbegriffe geregelt sind und nur eine Lösung möglich ist, können die Formulierungsvorschläge zur Änderung ohne weitere Anpassung übernommen werden. Die aktualisierten Rechtspflichten lassen sich auf Knopfdruck speichern. Die frühere Rechtspflicht wird überschrieben. Der Formulierungsvorschlag zur Rechtspflicht kann modifiziert, optimiert oder an die betrieblichen Besonderheiten angepasst werden. Im Jahr 2012 wurden 491 Rechtspflichten pro Monat geändert. Im Jahr 2013 wurden 251 Rechtspflichten pro Monat geändert (illustriert findet sich diese Leistung auf S. 331 des Handbuchs zum Risikomanagement).

4.6	Die Vergleichsmöglichkeiten zwischen geändertem Gesetzestext alter überholter Rechtspflicht und dem aktualisierten Formulierungsvorschlag	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Das System erlaubt es auf einer Maske sowohl die überholte alte Rechtspflicht als auch die Pflicht in ihren vorgeschlagenen neuen Formulierungen zu vergleichen und zusätzlich den Volltext des Paragraphen aufzurufen, der geändert wurde und aus dem sich die neue Rechtspflicht in ihrer geänderten Fassung ergibt (illustriert ist diese Vergleichsmöglichkeit im System auf S. 333 des Handbuchs zum Risikomanagement).

4.7	Die Ermittlung von abstrakten Rechtspflichten in neuen Gesetzen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Alle neu erlassenen Gesetze und untergesetzlichen Regelwerke werden monatlich danach untersucht, ob sie Rechtspflichten enthalten. Die abstrakt im Gesetz verfassten Rechtspflichten werden konkretisiert, soweit dies möglich ist. Angestrebt wird dabei eine Formulierung, die so konkret ist, dass die Nutzer des Systems die Pflichten übernehmen und sie verstehen können, ohne weitere Argumente oder Erklärungen hinzuzuziehen. Die angebotene Leistung besteht darin, die neuen Gesetze paragraphenweise danach zu untersuchen, ob sie Rechtspflichten enthalten. Diese Leistung wird mit jedem neu erlassenen Gesetz und jeder neuen Verordnung erforderlich. Wenn der Gesetzgeber in neuen Gesetzen lediglich die Schutzziele vorgibt, den Schutzzweck nennt, den Normadressaten jedoch es überlässt, die Rechtspflicht selbst zu formulieren, um das Schutzziel zu erreichen, wird dies dem Nutzer erklärt. Die jeweils neuen Rechtspflichten werden nach Art, Konkretisierungsgrad und Hierarchieverhältnis markiert. Der Formulierungsvorschlag findet sich im Gesetz sowohl in einer Kurzfassung als auch in einer Langfassung. Die Kurzfassung findet sich in einem eigens dafür vorgesehenen Textfeld. Die Langfassung findet sich in einem zweiten umfassenderen Textfeld. Die Kurzfassung der Pflicht wird auch im Glossar in der rechten Spalte aufgelistet und mit den Risikosach-

verhalten der linken Spalte digital verknüpft. Die Kurzfassung der Pflichten werden außerdem monatlich in Compliance-Tests abgedruckt, so dass der Leser prüfen kann, ob er diese Änderung der Rechtspflicht selbst erfasst hat (illustriert ist diese Leistung durch die Abbildung der Maske auf S. 334 des Handbuchs zum Risikomanagement).

Bemerkungen:

4.8	Die gedruckte Version des monatlichen Compliance-Tests	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Zum Leistungsumfang gehört auch die gedruckte Version des monatlichen Compliance-Tests. Er enthält eine Auflistung aller neuen Rechtsnormen, aller neuen Rechtspflichten der geänderten Rechtspflichten, der außer Kraft getretenen Rechtsnormen und der außer Kraft getretenen Rechtspflichten.

Monatlich wird vom Anwaltsbüro recherchiert, wie viele Änderungen sich in Rechtsnormen und Rechtspflichten ergeben haben. Auf dem Deckblatt des Compliance-Tests findet sich monatlich die neue Statistik.

4.9	Informationen der Mitarbeiter über ihre neuen und geänderten Pflichten	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Nach jeder Aktualisierung werden die neuen Rechtspflichten für einen Mitarbeiter ermittelt und im bereits an ihn delegierten Rechtspflichten aktualisiert. Diese Rechtspflichten erscheinen in der Pflichtenliste jedes Mitarbeiters rot hinterlegt. Die rote Markierung bleibt solange beibehalten, bis der jeweilige Mitarbeiter die Pflicht einmal geöffnet und zur Kenntnis genommen hat. Auf einen Blick kann jeder Mitarbeiter erkennen, welche neuen und geänderten Pflichten für ihn relevant sind. Ein Übersehen einer geänderten oder neuen Rechtspflicht durch einen Mitarbeiter ist durch die farbliche Markierung ausgeschlossen.

4.10	Informationen der Mitarbeiter per E-Mail	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Über die eingebaute E-Mail-Funktion in der Pflichtenliste der Webversion kann jeder Mitarbeiter nach dem Abarbeiten eines Updates per Mausklick darüber informiert werden, welchen neuen und geänderten Pflichten für ihn von Bedeutung sind und für die er verantwortlich ist. Dabei kann die Information auf einen bestimmten Betriebsteil oder ein bestimmtes Rechtsgebiet beschränkt werden. Der Vorteil dieser E-Mail-Funktion besteht darin, dass der Nutzer zeitnahe über neue und geänderte Pflichten informiert wird und diese anschließend im System einsehen und bearbeiten kann. (Die Beschreibung der E-Mail-Funktion findet sich auf S. 337 im Handbuch).

4.11	Monatliches Wahlthema zur theoretischen Vertiefung von Fragen aus der Praxis	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Jeden Monat veröffentlichen wir im Managementsystem ein Wahlthema. In einem mehrseitigen Fachaufsatz wird ein aktuelles Thema zu betrieblichen Rechtsfragen vertieft behandelt, wenn dir Rechtsfragen mehrfach nachgefragt

wurden. Ein Themenschwerpunkt bildet dabei die Frage der Betriebsorganisation, Themen zum betrieblichen Umweltschutz und Arbeitsschutz. Die Nutzer des Managementsystems können Themen vorschlagen.

Bemerkungen:

4.12	Die personelle Zuweisung der Prüfung nach Rechtsgebieten	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Rechtsgebiete können Personen mit Schreibzugriff zugeordnet werden, die dann die Möglichkeit haben, die Aktualisierung für die jeweiligen Rechtsgebiete zu sehen und abzuarbeiten. Diese Funktion unterstützt die jeweiligen Experten im Unternehmen, die sich auf ein Rechtsgebiet spezialisiert haben. Eine effizientere Ressourcenaufteilung nach der jeweiligen Fachkunde wird dadurch gewährleistet. Einem Verantwortlichen können Rechtsgebiete zugewiesen werden, worauf die ausgewählten Rechtsgebiete nur von diesen Personen bearbeitet werden können (illustriert ist diese Möglichkeit zur Benutzerverwaltung auf S. 339 des Managementhandbuchs).

4.13	Die Pflichtenprofile als Aktualisierungshilfen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Bei der Profilverwaltung besteht die Möglichkeit, dass sich der Nutzer nach einer Aktualisierung die neuen und geänderten rechtspflichten über das „Musterprofil“ in einem thematischen Zusammenhang anzeigen lassen und abarbeiten kann. Diese Möglichkeit ist eine Alternative dazu, die Pflichten einzeln abzuarbeiten. Die in einem Themen- oder Rollenprofil zusammengefassten Rechtspflichten bieten einen Überblick über den gesamten thematischen Zusammenhang, wodurch auch Wechselwirkungen der einzelnen Rechtspflichten geprüft werden können.

4.14	Die digitale Filterfunktion der Datenbank	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Die Aktualisierung aller Rechtspflichten lässt sich im Durchschnitt in maximal acht Stunden in einem Betrieb bewältigen. Arbeitsteilig übernimmt das Anwaltsbüro Rack ein Großteil der Aktualisierung, arbeitsteilig soweit es außerhalb eines Unternehmens geleistet werden kann.

- Wir abonnieren 130 Fachzeitschriften, Gesetzesblätter und sichten diese monatlich systematisch nach Änderungen von Gesetzenverordnungen, technischen Regeln, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen untergesetzlichen Regelwerken der EU des Bundes und der 16 Bundesländer.
- Diese Neueröffentlichungen werden von Rechtsanwälten in Beiträgen gesichtet und kommentiert, die dann im System abgespeichert werden. Die kommentierenden Beiträge formulieren wir für die Beauftragten, die Naturwissenschaftler und Ingenieure und berücksichtigen dabei deren Aufklärungsbedarf zur juristischen Fachsprache. Im Durchschnitt formulieren wird monatlich ... Beiträge. Die gesammelten Beiträge erlauben es dem Benutzer des Systems, die Entwicklung der Rechtslage und ihre Änderungen über einen langen Zeitraum zu erfassen.
- Wir filtern sämtliche geänderten Rechtsnormen aus der Gesamtmenge der Neueröffentlichungen. Im Durchschnitt werden ... Änderungen von Rechtsnormen ermittelt.

- Wir ermitteln aus den geänderten Rechtsnormen die geänderten Rechtspflichten. Im Durchschnitt haben sich 451 Rechtspflichten 2013 geändert.
- Wir ermitteln aus der Gesamtmenge aller geänderten und außerkraftgetretenen Rechtspflichten diejenigen, die den Standort des Unternehmens betreffen. Die Datenbank filtert automatisch und auf einen Klick aus den geänderten etwa 450 Pflichten diejenigen, die am Standort einschlägig sind. Der Katalog der einschlägigen Rechtspflichten hängt von der Branche und der jeweiligen Risikolage des Betriebes ab. Eine Raffinerie, ein Glashersteller oder ein Stadtwerk weist jeweils unterschiedliche Zahlen der Rechtsänderung auf. Die Aktualisierung erweist sich dadurch als Einzelfalleistung gegenüber dem Unternehmen.
- Alle geänderten Rechtspflichten werden mit Formulierungsvorschlägen versehen, die aus der Datenbank vor Ort abgerufen und im Betrieb von dem jeweils Verantwortlichen an Besonderheiten des Unternehmens angepasst werden können.
- wir aktualisieren monatlich die Volltexte der in der Datenbank abgespeicherten Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und technischen Regeln, die geänderten Volltexte werden in einer jeweils bereinigten Neufassung im System eingestellt. Das Unternehmen erspart sich damit umfangreiche Bereinigungsleistungen durch Verlage.
- Es werden monatlich von den betreuenden Rechtsanwälten die neu veröffentlichten Fachaufsätze und Gerichtsentscheidungen besprochen. Jede Entscheidung wird auch im Volltext ausgeliefert. Diese Beiträge werden erstens den Betroffenen Rechtsnormen, zweitens den Rechtspflichten und drittens den erläuterten Rechtsbegriffen und Sachverhalten zu sortiert. Alle Beiträge sind dreifach im System verfügbar und können digital durchsucht werden. Das Managementsystem enthält auf diese Weise eine monatlich aktualisierte Kommentarleistung zur monatlich aktualisierten Gesetzessammlung

Die Nutzer des Systems müssen nicht alles lesen, sichten und kommentieren, übersehen aber trotzdem nichts. Höchste Rechtssicherheit wird mit geringst möglichem Aufwand erreicht, 12 Rechtsanwälte und 20 freie Mitarbeiter bestehend aus Rechtsreferendaren, wissenschaftlichen Hilfskräften leisten diese Aktualisierung. Die Aktualisierung wird durch die Datenbanktechnik erleichtert. Der Aktualisierungsaufwand im Unternehmen lässt sich nur dadurch erheblich reduzieren, dass auf die Vorarbeiten des Anwaltsbüros zurückgegriffen wird, und zwar von mehreren hundert Betrieben und zwar einem Umfang, der von einem einzelnen Betrieb nicht geleistet werden kann (illustriert ist die Aktualisierungsleistung auf S. 343 des Handbuchs). Im Übrigen wird monatliche auf der letzten Seite des Compliance-Tests ein Branchenüberblick abgedruckt wird, an dem abzulesen ist, welche Branchen in welchem Umfang von den Rechtsänderungen betroffen sind. Jeder Branchenbetrieb weist eine unterschiedliche Anzahl von Rechtspflichten auf.

Bemerkungen:

4.15	Die Elemente zur Risikoanalyse	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---------------------------------------	--

- Die Risikoanalyse besteht aus drei Elementen.
- Erstens ist der Schutzzweck und das geschützte Rechtsgut aus Gesetzen oder aus Gerichtsurteilen zu ermitteln. In jeder Pflichtenmaske ist der Schutzzweck angegeben.
 - Zweitens ist die drohende Schadensursache als Unternehmenssachverhalt

festzustellen, die bei ungehindertem Geschehensverlauf einen Schaden am geschützten Rechtsgut verursachen kann. Es sind viele Schadensverläufe denkbar. Einer der alternativen Schadensverläufe ist auszuwählen und abzuwenden.

- Drittens sind die Erfahrungssätze zu ermitteln, die die Aussage rechtfertigen, dass ein Schaden am geschützten Rechtsgut immer auslöst, wenn eine Schadensursache vorliegt. Erfahrungen über Schadensverläufe ergeben sich aus der allgemeinen Lebenserfahrung, dem Expertenwissen bei Ingenieuren und Naturwissenschaftlern sowie schließlich den schon gemachten Erfahrungen aus Schadensverläufen der Vergangenheit. Es sind nur geltende Erfahrungssätze zu verwenden. Erfahrungssätze gelten solange sie nicht widerlegt d.h. falsifiziert sind. Falsifizierte Erfahrungssätze dürfen nicht bei der Risikoanalyse verwendet werden. Die Erfahrungssätze sind als Schadensprognosen anzugeben. Ihre Dokumentation schützt ebenfalls vor dem Vorwurf, es sei entweder überhaupt keine Risikoanalyse betrieben worden oder sie sei fehlerhaft, weil ein Erfahrungssatz als Schadensprognose verwendet wurde, der als widerlegt gelten muss. Bei der Ermittlung der Erfahrungssätze zu Schadensprognosen sind alle Erkenntnisquellen auszuschöpfen. Liegen keine Erfahrungen im Unternehmen vor, ist externer Expertenrat hinzuzuziehen. Konkurrieren Erfahrungssätze, sind diejenigen auszuwählen, die am längsten erfolgreich Widerlegungsversuchen ausgesetzt wurden (Illustriert finden sich die Dokumentationen zur Risikoanalyse auf Seite 314 des Handbuchs zum Risikomanagement).

Bemerkungen:

5.	Die Delegation der Rechtspflichten des Unternehmens	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-----------	--	--

Nach der Ermittlung aller Risiken und Rechtspflichten zur Risikoabwehr sind die Pflichten des Unternehmens zwar bekannt aber noch nicht erfüllt. Unternehmen sind als juristische Personen organisiert. Sie haben Rechte wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen. Dazu sind sie als abstrakte Gebilde, als juristische Person, nicht in der Lage. Sie sind nicht handlungsfähig, nicht schuldfähig, nicht straffähig. Die Pflichten des Unternehmens müssen deshalb auf Unternehmensmitarbeitern, auf natürliche Personen, delegiert werden. Nur die Mitarbeiter sind in der Lage, Rechte des Unternehmens wahrzunehmen und Pflichten zu erfüllen. Werden Pflichten nicht delegiert, besteht das Risiko, dass sie nicht erfüllt werden. Sie würden durch Zufall erfüllt. Im Unternehmen gibt es in aller Regel keine Freiwilligen für Risikoanalyse und Pflichtenermittlung. Juristische Personen haben gesetzliche Vertreter, Vorstände oder Geschäftsführer. Sie haben Legalitätspflichten und die Pflicht zur Legalitätskontrolle. Sie müssen sich selbst legal verhalten und dafür sorgen, dass ihre Mitarbeiter sich legal verhalten (siehe dazu Handbuch S. 9, S. 75). Die Legalitätspflicht der Vorstände ergibt sich aus § 93 Abs. 1 S. 1 AktG und aus Ziffer 4.1.3 des deutschen Corporate Governance Kodex, wonach der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen hat. Pro Standort eines Industrieunternehmens sind im Durchschnitt mindestens 2.000 Unternehmenspflichten zu erfüllen. Vorstände allein können diese Pflichten nicht erfüllen. Sie müssen die Pflichten deshalb delegieren.

5.1	Die Delegation der Unternehmenspflichten nach der Art der Pflicht	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Die Delegation der Pflichten wird durch das Managementsystem in den Funktionen 3.6.8 bis 3.7.9 unterschützt. Die Unternehmenspflichten werden digital mit namentlich benannten Mitarbeitern und mit den Betriebsteiles des Unternehmens digital verknüpft, so dass im Ergebnis abgefragt werden kann, welcher Mitarbeiter welche Pflichten des Unternehmens in welchem Betriebsteil wie du erfüllen hat.

Delegiert werden die Pflichten auf Mitarbeiter je nach Art der Pflicht und je nach der Funktion des jeweiligen Mitarbeiters im Unternehmen. Auf die Betriebsteile werden die Pflichten jeweils danach verteilt, welche Risiken, die in einem Betriebsteil verursacht und deshalb abgewendet werden müssen. Die Delegation der Pflichten ist somit vorgegeben, nach der Art der Pflicht, nach der Risikoquelle im Betrieb und nach dem Mitarbeiter, der zur Risikoabwehr in seinem zuständigen Verantwortungsbereich zuständig ist.

Die Verantwortung zur Erfüllung bestimmten Unternehmenspflichten kann sich aus Gesetzen und der Rechtsprechung ergeben. Sämtliche Mitarbeiter unabhängig von ihrer Rolle und Funktion sind namentlich zu benennen. Der BGH hat dies in seiner Schubstreben-Entscheidung vom 17.10.1967 entschieden. Danach reicht es nicht, die Pflichtenträger im Unternehmen nur nach ihrer Funktion zu erfassen, vielmehr sind ihre Namen zu nennen. Darüber hinaus ist jedem Verantwortlichen im Unternehmen ein Ersatzmann in einem Vertreterplan zuzuweisen. Das System enthält einen Vertreterplan, der auf jeder einzelnen Pflichtenmaske durch Wechselschalter aufgerufen werden kann.

5.2	Die Delegation von Organisationspflichten an Vorstände und Geschäftsführer	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Die Rechtsgrundlagen werden bei den einzelnen Funktionen des Managementsystems jeweils angegeben. Jede Unternehmenspflicht wird auf einer eigenen Maske dargestellt. Auf der rechten Seite finden sich Angaben zur Delegation der Pflicht. Auf sechs Textfelder sind Funktionen der Mitarbeiter eingerichtet, in die der Name des Verantwortlichen eingetragen werden kann, der eine Aufgabe abhängig von seiner Rolle im Unternehmen bezüglich der Unternehmenspflicht zu erfüllen hat. So hat der Vorstand oder Geschäftsführer für die Einhaltung der Pflicht zu sorgen. Er hat die Organisationspflicht, die Oberaufsichtspflicht als Verkehrssicherungspflicht, die Legalitätspflicht und die Pflicht, zur Legalitätskontrolle. Aus dem Gesellschaftsrecht ergeben sich die Legalitätspflicht aus § 93 Abs. 1 S. AktG, aus § 91 Abs. 2 AktG zur Einrichtung einer Überwachungsorganisation, aus § 831 BGB in seiner Eigenschaft als Geschäftsherr, aus § 823 BGB seine Organisationspflicht, aus § 130 OWiG die Pflicht zur Zuwiderhandlungen zu verhindern oder wesentlich zu erschweren. Aus § 14 Abs. 1 StGB ergibt sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter und Organe eines Unternehmens. Aus § 9 Abs. 1 S. 1 OWiG ergeben sich die Ordnungswidrigkeiten von Organen. Neben den gesetzlich geregelten Rechtsgrundlagen für die Pflichten der Organe ergeben sich aus der Rechtsprechung von Reichsgericht und BGH zum Organisationsverschulden die Organisationspflichten, die zu erfüllen sind, um ein Organisationsverschulden zu vermeiden. Speziell zur Delegationspflicht der Organe ergeben sich insgesamt 19 unterscheidbare einzelne Pflichten, die die Recht-

und sich informieren. Im System werden unabhängig von einer Hierarchie im Unternehmen die Verantwortlichen und ihre delegierten Pflichten erfasst. Mitarbeiter im Organigramm ohne konkrete Pflichtenverantwortung werden nicht erfasst. In der Regel werden die Vorgesetzten von Pflichtenträgern nach der Delegation ihrer Pflichten nicht frei von ihrer Verantwortung, sondern die Erfüllungspflichten werden regelmäßig durch Kontrollpflichten ersetzt.

Bemerkungen:

5.10	Rechtspflichten mit mehreren Betriebsteilen als definierte Verantwortungsbereiche verlinken	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Für den Fall, dass eine Pflicht in mehreren Betriebsteilen oder Anlagen zu erfüllen ist, kann innerhalb eines Standorts eingegeben werden, an welche Anlage oder welchen Betriebsteil die jeweilige Pflicht anzuwenden und zu erfüllen ist. Mit den Betriebsteilen wird der Wirkungskreis der Angestellten umschrieben. Die Betriebsteile sind die definierten Verantwortungsbereiche der jeweiligen Mitarbeiter. Pflichten, die an einem Standort mehrfach vorkommen, werden zur Unterscheidung einem bestimmten Betriebsteil zugewiesen, aus dem sich das Risiko ergibt, dass mit der Pflicht abzuwehren ist. Der Betriebsteil ist somit vorgegeben, muss ermittelt und benannt werden. Die Betriebsteile bieten sich als örtlich eingegrenzte Verantwortungsbereiche für Abteilungsleiter an, die unterhalb des Betriebsleiters nur für Teile des Betriebs verantwortlich sind. Bei Führungskräften mit besonderem Auftrag und ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben nach § 14 Abs. 2 Ziffer 2 StGB handelt es sich in aller Regel um Führungskräfte mit Querschnittsaufgaben, die sich nicht örtlich wie ein Betriebsteil eingrenzen lassen, sondern von der Definition der ausdrücklich zugewiesenen Aufgabe abhängen. Die Aufgabenstellung ist deshalb besonders abzugrenzen, weil sie den Kreis der Pflichten der Führungskraft mit besonderem Auftrag einschränkt.

5.11	Die Delegation von Rechtspflichten an Betriebsteilgruppen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Neben der Auswahl einzelner Betriebsteile können Betriebsteilgruppen zusammengefasst werden. Ersparen kann man sich dadurch, die Pflichten jedem Betriebsteil einzeln zuzuweisen. Den Betriebsteilgruppen lassen sich ebenfalls Pflichten zuweisen. Betriebsteilgruppen zu bilden empfiehlt sich dann, wenn ihnen thematisch die gleichen Pflichten zugeordnet werden sollen. Zum Beispiel lässt sich der Bereich Versand aus unterschiedlichen Betriebsteilen zusammenfassen. Beim Delegieren von Pflichten können bestimmte Pflichten an Betriebsteilgruppen verlinkt werden.

5.12	Die Delegation von Pflichten nach Rollen- und Themenprofilen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Einzelpflichten lassen sich im thematischen Zusammenhang bündeln und je nach Rollenprofilen und Themenprofilen delegieren. Mitarbeiter gewinnen dadurch einen Überblick über thematisch zusammengehörende Pflichten, ebenso wie über rollenabhängige Pflichten.

6.	Die Erfüllung der Rechtspflichten	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-----------	--	--

Unternehmenspflichten sind zu erfüllen. Juristische Personen treffen die gleichen Rechtsfolgen wie natürliche Personen, die hoheitliche Pflichten nicht einhalten. Ungefähr ein Drittel aller Unternehmenspflichten sind strafbewehrt. Wer strafbewehrte Pflichten nicht erfüllt, muss mit Strafen und Geldbußen rechnen. Die Verwaltung kann Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, Ersatzvornahmen veranlassen, Genehmigungen entziehen. Es gilt, vor dem Gesetz sind alle gleich. Für die Einhaltung hoheitlicher Pflichten hat das Unternehmen keinerlei Spielraum vor allem kann sich kein Vertreter eines Unternehmens mit Unkenntnis entlasten. Unkenntnis schützt nicht vor Strafe. Nach § 17 StGB ist jeder Verbotsirrtum zu vermeiden. Nach § 91 Abs. 2 AktG, hat der Vorstand bestandsgefährdende Entwicklungen früh zu erkennen, wozu auch Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zählen (BegrRegE KonTraG, BT-Drucksache 13/9712 S. 15). Die Einhaltung hoheitlicher Rechtspflichten gilt im Übrigen als Selbstverständlichkeit. Für die Erfüllung der Unternehmenspflichten trägt das Unternehmen die Beweislast. Der Vorstand hat die Pflicht zur Legalitätskontrolle und trägt ebenfalls die Beweislast dafür, dass er seine Pflicht zur Legalitätskontrolle erfüllt hat.

Zu diesem Zweck sieht das Managementsystem einen Erledigungsvermerk für jeden Erfüller vor. Der Erledigungsvermerk besteht aus einem Textfeld in das der jeweils Verantwortliche seinen Erledigungsvermerk zur Erfüllung seiner Rechtspflicht hinterlassen kann, in dem er beschreibt, dass er seine Pflicht erfüllt hat. Für den Erledigungsvermerk ist der Erfüller schreibberechtigt. Der Erfüller hat nur für den Erledigungsvermerk ein Schreibrecht. Je nach Pflicht kann der Erfüller den Erledigungsvermerk länger oder kürzer fassen, je nachdem welche Bedeutung die Erledigung der jeweiligen Pflicht und der Nachweis dafür für das Unternehmen haben. Die Beweislastumkehr im Industriebetrieb ergibt sich aus den Entscheidungen des BGH im Hühnerpestfall (BGHZ 51, S. 91).

6.1	Speichern und Erfassen des Zeitaufwands für die Erfüllung der Pflicht	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Geschäftsleiter sind verpflichtet, für die Erfüllung der Unternehmenspflichten jeden Mitarbeiter ausreichend Zeit zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung des Geschäftsrahmens gegenüber Verrichtungsgehilfen ergibt sich aus § 831 BGB. Es besteht das Organisationsrisiko, dass sich ein Angestellter bei einem Gesetzesverstoß auf „Zeitmangel“ beruft und der Geschäftsherr die Erfüllung seiner Pflichten aus § 831 nicht nachweisen kann, ausreichend Zeit und Mittel zur Verfügung gestellt zu haben. Zur Vermeidung der Beweisnot beim Einwand des Zeitmangels zur Entlastung bietet das System eine Funktion zur Zeiterfassung, in die jeder Verantwortliche freiwillig die benötigte Zeit zur Erfüllung seiner an ihn delegierten Pflicht eintragen kann (OLG Koblenz, Beschluss vom 18.04.1988 (Gammelhähnchen-Fall)). Sollte ein Verrichtungsgehilfe aus Zeitmangel an ihm delegierte Pflichten nicht erfüllen können, bietet das System die Gelegenheit, darüber einen Nachweis zu führen und dem tatsächlichen Zeitaufwand zu dokumentieren, um ein höheres Zeitbudget zu begründen. Ohne diesen Nachweis eines fehlenden Zeitbudgets kann ein Verrichtungsgehilfe gegenüber seinem Geschäftsherrn sich nicht zu seiner Entlastung auf ein zu geringes Zeitbudget berufen.

6.4	Die Abfragemöglichkeiten von Pflichten nach Themen- und Rollenprofilen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-----	---	--

Mitarbeiter des Unternehmens können sich in der Pflichtenliste der Webversion ihre Pflichten je nach den verschiedenen Betriebsteilen auswählen und aufrufen lassen. Sie können außerdem die Pflichten nach den Themen- und Rollenprofilen aufrufen. Die Abrufmöglichkeiten nach Themen- und Rollenprofilen erleichtern den Mitarbeitern den Überblick über die Entwicklung ihrer Pflichten im thematischen Zusammenhang.

6.5	Anwenderbezogene Menüführung mit direktem Zugang zu den Pflichten des jeweils Verantwortlichen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-----	---	--

In der Webversion findet jeder Mitarbeiter eine vorgeschaltete Maske, in der er je nach seiner Rolle als Erfüller, Stab- oder Linienkontrolleur sich durch das System leiten lassen kann. Meldet er sich als Erfüller an, kann er zum Beispiel auswählen, ob er seine „Pflichtenliste“ oder „die Liste seiner Wiedervorlagen“ öffnen möchte. Von der Vorschaltmaske aus kann er alternative Fragestellungen verfolgen. In der Vorschaltmaske finden sich alternative Fragestellung. Die Menüführung wird für jeden Nutzer dadurch erleichtert.

Meldet sich zum Beispiel der Nutzer als Linienkontrolleur an, stehen ihm vier Optionen zur Verfügung:

- Erstens kann er seine eigenen Pflichtenlisten als Linienkontrolleur öffnen und dort auch auf die Pflichtenliste als Erfüller wechseln,
- Zweitens kann er seine eigene Wiedervorlage ansehen und abarbeiten,
- Drittens kann er die Wiedervorlagenliste seiner Erfüller öffnen und
- Viertens kann er seine Linienkontrollen einsehen und bearbeiten.

6.6	Die Pflichten des Unternehmens können durch Wiedervorlagen verwaltet werden	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-----	--	--

Die Wiedervorlagen erlauben dem Nutzer, Einzelvorlagen einzugeben, den Erledigungsstatus festzustellen und den jeweiligen Mitarbeiter einzutragen, der die Pflicht zu einem bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen hat.

Die Wiedervorlagen lassen sich auflisten und anzeigen.

Jeder Mitarbeiter kann sich seine Wiedervorlagen auch in einer Übersicht anzeigen lassen und diese einzeln oder auch pauschal abarbeiten.

6.7	Pauschales Anlegen von Wiedervorlagen gebündelter Pflichten	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-----	--	--

Das Managementsystem enthält eine Wiedervorlagensystematik. Alle Pflichten lassen sich mit einem Klick pauschal für ein bestimmtes Datum auf Wiedervorlage legen und erlauben die gebündelte Bearbeitung. Die Pflichten lassen sich auch nach Themen- oder Rollenprofilen anzeigen und pauschal nach Themen und Rollen gebündelt verwalten.

6.8	Pauschales Beibehalten angelegter Wiedervorlagen in der Wiedervorlagenübersicht	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Um dem Erfüller das Abarbeiten seiner Wiedervorlagen zu erleichtern, ist in der Wiedervorlagenübersicht eine Funktion angeboten, mit der der Erfüller Wiedervorlagen pauschal abarbeiten kann, indem er die Wiedervorlagen seiner Pflichten ankreuzt.

6.9	Exportfunktionen der Pflichtenliste in andere Textformate	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Die Pflichtenliste kann auch per Knopfdruck auch als Excel-Datei angezeigt, abgespeichert und auf diese Weise exportiert werden.

6.10	Wiedervorlagenübersicht zu erledigten und nicht erledigten Wiedervorlagen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

In der Wiedervorlagenübersicht kann jeder Bearbeiter auswählen, ob er die Wiedervorlagen seiner gesamten Pflichten oder nur die Wiedervorlagen nach einem Thema bearbeiten möchte. Beispielsweise kann er sämtliche Pflichten zum Themenprofil „Kraans“ bearbeiten.

6.11	Ampelsystem mit farblicher Kennzeichnung der Wiedervorlagen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	--	--

Die Wiedervorlagenverwaltung bietet zur farblichen Kennzeichnung ein Ampelsystem. Mit Hilfe der Farben erkennt der Erfüller oder Kontrolleur auf einen Blick den Status der Pflichten.

Eine grüne Kennzeichnung bedeutet, dass die Pflicht erst wieder im über drei Wochen fällig ist, eine gelbe Kennzeichnung heißt, die Pflicht ist in den nächsten drei Wochen fällig, eine rote Kennzeichnung steht für fällige oder überfällige Pflichten. Eine graue Kennzeichnung bedeutet, dass die Pflicht einmalig und erledigt ist.

7.	Die Kontrolle der Rechtspflichten im Unternehmen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-----------	---	--

Aus Erfahrung können Unternehmen sich nicht nur auf das Pflichtbewusstsein ihrer Mitarbeiter verlassen. Deshalb müssen die Rechtspflichten eines Unternehmens auf ihre Erfüllung hin kontrolliert werden. Zunächst sind Vorstände und Geschäftsführer zur Legalitätskontrolle verpflichtet. Sie haben zu kontrollieren, ob sämtliche Unternehmenspflichten eingehalten sind. Sie können ihre Kontrollpflichten wiederum an Führungskräfte delegieren. Damit werden sie jedoch nicht von ihrer Kontrollpflicht befreit. Sie sind zur Oberaufsicht über ihre eingesetzten Kontrolleure verpflichtet. Die Pflicht zur Oberaufsicht können sie nicht delegieren. Im Übrigen haften sie neben ihren Kontrolleuren für Pflichtverstöße. Neben den Organen der Unternehmen sind die eingesetzten Aufsichtspersonen entsprechend der allgemeinen Aufsichtsordnung zu Kontrollen

verpflichtet. In ihrem Verantwortungsbereich haben sie Aufsichtspflichten wie der Inhaber selbst. Die Kontrollpflichten ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Erstens regeln Gesetze Kontrollpflichten in Unternehmen. Zweitens werden die Kontrollpflichten durch die Rechtsprechung konkretisiert. Mit den Funktionen 5.94 bis 5.104 lassen sich sämtliche Kontrollpflichten erfüllen und nachweisen. Insbesondere können Vorstände und Geschäftsführer ihre Pflicht zur Obergaufsicht mit der Obergaufsichtsmaske erfüllen und zum Nachweis dokumentieren. Bevor die Funktionen des Managementsystems dargestellt werden, sind die Vorgaben aus Gesetzen und der Rechtsprechung für die kontrollverantwortlichen Vorstände, Geschäftsführer, Betriebsleiter, Stabs- und Linienkontrolleure darzustellen.

Bemerkungen:

7.1	Die Kontrollpflichten mit gesetzlichen Grundlagen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Vorstände haben nach § 91 Abs. 2 AktG ein Überwachungssystem einzurichten, damit dem Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Diese Legalitätspflicht der Geschäftsleiter umfasst die Pflicht zum eigenen legalen Verhalten und zusätzlich die Legalitätskontrolle über die Angestellten des Unternehmens sowie die wechselseitige Kontrolle unter Vorstandsmitgliedern für vorstandsressortfremde Pflichten (VG Frankfurt 8. Juli 2004 – Stille Lasten oder der ungeeignete Vorstand). Aus dem deutschen Corporate Governance Kodex Ziffer 4.1.3 ergibt sich, dass der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung zu sorgen hat und auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hinwirkt.

Vorstandsmitglieder haben auch die Pflicht zur gegenseitigen Kontrolle. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip nach § 77 AktG und § 34 VaG. Der Pflicht zur gegenseitigen Überwachung der Vorstandsmitglieder wird mit der Gesamtverantwortung des Vorstands begründet. Bei Auffälligkeiten im Rahmen der gegenseitigen Kontrolle ist der Gesamtvorstand und der Aufsichtsrat einzuschalten. Die Obergaufsicht der Organe stellt die Aufsicht über die Aufsicht dar es ist die Kontrolle der Kontrolleure. Die Obergaufsicht muss selbst immer wieder kontrolliert werden, ob sie geeignet, vollzogen oder verbesserungsbedürftig ist.

Aus 13.000 Rechtsnormen lassen sich 142 einzelne gesetzlich geregelte Kontrollpflichten unterscheiden. Sie sind im Managementsystem als eigene Pflichtenkategorie erfasst (Pflichtenkategorie Nr. 16, siehe dazu Handbuch S.301).

7.2	Die Pflicht von Vorständen und Geschäftsleitern zur Legalitätskontrolle nach der Rechtsprechung	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Weitere Kontrollpflichten insbesondere zur Obergaufsicht durch Vorstände und Geschäftsleiter hat die höchstrichterliche Rechtsprechung von Reichsgericht und BGH entwickelt. Insgesamt lassen sich 11 klassische Fälle unterscheiden, aus denen sich konkretisierte Pflichten zu Obergaufsicht der Geschäftsleiter entnehmen lassen. Sie geben den Maßstab vor, nach dem die Obergaufsicht in Unternehmen zu organisieren ist, um den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden, wenn es zu Schäden durch Kontrollfehler kommt.

Erstmals hat das Reichsgericht die Aufsichtspflicht des Geschäftsherren im Kutscherurteil von 1911 konkretisiert und den „dezentralisierten Entlastungsbeweis“ zugelassen. Danach kann der Geschäftsherr seine Pflicht zur Aufsicht auf höhere Angestellte delegieren, wenn er zur persönlichen Kontrolle wegen

zu einem Rechtsverstoß gekommen ist und dem Geschädigten ein mittelbarer Angestellter als Ersatzpflichtiger bleibt.

Diese Rechtslage der lückenlosen Haftung für alle Beteiligten vom Inhaber über die Organe und Betriebsleiter muss zu der Einsicht führen, dass keiner der Haftung entrinnen kann, weder das Unternehmen noch seine Vorstände und noch seine Betriebsleiter und dass deshalb jeder ein eigenes Interesse daran haben muss, Rechtspflichten eines Unternehmens einzuhalten und im Ergebnis die Oberaufsicht zu organisieren.

Bemerkungen:

7.4	Die Stabskontrolle durch die Beauftragten mit Nachkontrollen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Mit der Kontrollverwaltungsmaske kann der Stab kontrollieren, ob entsprechend dem Erledigungsvermerk der Verantwortliche seine jeweilige Pflicht erfüllt hat. Das Kontrollergebnis kann er im Textfeld zum Kontrollvermerk erstens festhalten, zweitens per E-Mail Erfüller, Betriebsleiter, Vorstand und Geschäftsleitung über die nicht erfüllte Pflicht informieren. Es können Nachkontrollen und Mängelanzeigen für den verpflichteten Erfüller vorgesehen werden. Die Kontrollergebnisse und die Häufigkeit der Nachkontrollen werden protokolliert.

Mit der E-Mailfunktion können Erfüller, Betriebsleiter und Geschäftsführer über die Kontrollergebnisse informiert werden. Die Emails können wahlweise an die Beteiligten verschickt werden. Je nach Bedeutung des Kontrollergebnisses ist auch der Vorstand oder Geschäftsführer zu informieren. In den Emails soll berichtet werden, ob die Pflicht erfüllt wurde, ob sich bei der Kontrolle Verbesserungsvorschläge ergeben und schließlich ob die Pflicht auch weiterhin geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen, ein spezielles Risiko abzuwehren. Diese Funktion erfüllt die Informationspflicht der Geschäftsleiter, ein Informationssystem zu unterhalten, damit der Geschäftsleiter der Eignung der konkreten Pflichten zur Risikoabwehr überwachen und eventuell korrigieren kann. Das Organ erfüllt seine Informationsbeschaffungspflicht durch die Anweisung der regelmäßigen Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse in Unternehmen.

7.5	Die Linienkontrolle durch Führungskräfte	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Der Linienkontrolleur kontrolliert sämtliche Pflichten, die er als Vorgesetzter an andere Mitarbeiter delegiert hat. Er dokumentiert sein Kontrollergebnis im Textfeld „Kontrollvermerk“. Der Kontrollvermerk wird in der Kontrollübersicht auf der Kontrollmaske angezeigt. Der Erfüller dokumentiert im dafür vorgesehenen Textfeld für den Erledigungsvermerk in der Wiedervorlage, dass die Pflicht erfüllt ist. Der Erledigungsvermerk wird automatisch auf die Kontrollmaske für die Linienkontrolleure und die Beauftragten als Erklärung des Erfüllers über die Einhaltung der Pflicht abgebildet (§ 6 Abs. 4 UmweltHG).

7.6	Pauschales Anlegen von Kontrollen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Für gebündelte Pflichten zur optimierten Pflichtenverwaltung bietet das System die Möglichkeit, Stabskontrollen und Linienkontrollen in der Pflichtenliste pauschal anzulegen. Mit einem Klick kann unter einem bestimmten Datum eine Kontrolle vorgesehen werden, es können auch Pflichten eines bestimmten Themen- und Rollenprofils angezeigt und pauschal verwaltet werden.

wehrt sind

- Im Wasserrecht sind 82 Dokumentationspflichten geregelt, wovon 25 strafbewehrt sind
- Im Gerätesicherheitsrecht finden sich 47 Dokumentationspflichten, davon 11 strafbewehrte sind
- Im Anlagensicherheitsrecht sind 26 Dokumentationspflichten geregelt, alle strafbewehrt.

International gilt der Grundsatz „not documented not done“ (sox 404). Zu den Anforderungen im Umweltmanagement zählt die Dokumentationspflicht der DIN EN ISO 14001 „alle Aufzeichnungen aufzubewahren“. Vorstände einer Aktiengesellschaft haben die Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Verletzen sie diese Pflichten, sind sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist dies streitig tragen sie dafür nach § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG die Beweislast. Das gleiche gilt für Geschäftsführer einer GmbH (BHGZ 152,280 Kurzarbeiter-Urteil vom 4.11.2002 zur Beweislastumkehr beim GmbH- Geschäftsführer). Danach müssen Vorstände und Geschäftsführer beweisen, dass sie ihre Pflichten nicht nur kennen, sondern auch eingehalten haben. Gelingt dieser Beweis nicht, wird vermutet, dass der Schaden durch eine Pflichtwidrigkeit des Vorstands oder Geschäftsführers verursacht wurde. Im Zweifel tragen danach Vorstände oder Geschäftsführer die Schuld am Schaden. Der Grund für die Beweislastumkehr ist der Beweisvorsprung der Geschäftsleiter als Insider während Geschädigte als Außenstehende grundsätzlich in Beweisnot sind.

Im Übrigen ist eine schriftliche Dokumentation oder die Dokumentation auf elektronischen Medien im Vergleich zu dem klassischen Beweismittel eines Zeugen das eindeutig bessere Beweismittel. Haben Vorstände oder Geschäftsführer keine Dokumentation als Beweismittel, sind sie auf die Gunst ihrer Mitarbeiter in der Gesellschaft angewiesen und können als disziplinarische Vorgesetzte in der Regel nicht mit wohlwollender Unterstützung der Untergebenen rechnen. Die personenunabhängige Dokumentation ist das eindeutig beste Beweismittel für Geschäftsleiter. Eine Datenbank speichert alles, vergisst nichts, ist ein digitales Gedächtnis ohne Schwund und Schwächen, speichert nur die Wahrheit und ist frei von Gefühlen und damit der verlässlichste Zeuge in der Beweisnot.

Bemerkungen:

8.1	Die Entlastungswirkung der Dokumentation	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Die Dokumentation der Erfüllung der Geschäftsleiterpflichten entlastet von einer Vielzahl möglicher Vorwürfe.

8.2	Die Dokumentation als Beweis gegen den Unterlassungsvorwurf	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Erstens entlastet eine Dokumentation vom Vorwurf eines eventuellen Unterlassungsdelikts. Nahezu ausnahmslos werden im Unternehmen Unterlassungsdelikte zum Vorwurf gemacht, nämlich durch Untätigkeit und Unterlassen Pflichten nicht erfüllt zu haben. Wer durch die Dokumentation jedoch nachweisen kann, dass er seine Pflichten im Unternehmen kennt und erfüllt hat, kann diesen potentiellen Vorwurf des Unterlassens entkräften.

8.3	Die Dokumentation als Nachweis der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Unvermeidbar ist ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB schon dann, wenn der Beschuldigte Rechtsrat eingeholt hat und selbst unter Gewissensanspannung darüber nachgedacht hat, ob sein Verhalten rechtlich geboten ist. Kann er dies durch eine entsprechende Dokumentation nachweisen, dass er nach Pflichten recherchiert und selbst darüber nachgedacht hat, kann er die Unvermeidbarkeit seines Irrtums nachweisen und auf Straffreiheit oder Strafmilderung hoffen. Ohne Dokumentation fehlt schon die Chance zum Nachweis der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums bei der Verkennung einer Rechtslage.

8.4	Die Entlastung vom Vorwurf des Organisationsverschuldens	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Durch die Dokumentation mit allen Funktionen des Managementsystems soll der drohende Vorwurf des Organisationsverschuldens widerlegt werden. An diesen Zweck müssen sich Managementsysteme messen lassen. Bekannte Organisationsrisiken sind durch Organisationspflichten abzuwenden. Der Zweck des Managementsystems lässt sich an seiner Entlastungswirkung messen. Es muss bei geringstem Aufwand höchstmögliche Entlastungswirkung erzielen. Vor allem muss die Legalitätspflicht der Geschäftsleiter und ihre Pflicht zur Legalitätskontrolle erfüllt werden können.

Der Entlastungsbeweis lässt sich insbesondere durch das Managementsystem „Recht im Betrieb“ durch den Nachweis der Erfüllung der Risikofrüherkennungspflicht führen, die sich aus § 91 Abs. 2 AktG ergibt, den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen, wozu Gesetzesverstöße zählen.

8.5	Der Entlastungsbeweis nach § 831 BGB	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Mit dem Managementsystem kann außerdem der Entlastungsbeweis eines Geschäftsherrn nach § 831 Abs. 1 BGB geführt werden. Der Geschäftsherr haftet grundsätzlich für den Schaden, der ein Verrichtungsgehilfe in Ausführung seiner Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Von dieser Haftung kann sich der Geschäftsherr entlasten, wenn er die sorgfältige Auswahl und Überwachung seines Angestellten nachweisen kann.

8.6	Der Entlastungsbeweis für den Normalbetrieb nach § 6 UmweltHG	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Mit dem Managementsystem lässt sich der Entlastungsbeweis für den Normalbetrieb nach § 6 UmweltHG. Auch hier handelt es sich um eine gesetzlich geregelte Beweislastumkehr durch den Normalbetriebsnachweis. Nach § 6 Abs. 1 UmweltHG wird die Verursachung eines Schadens schon dann vermutet, wenn eine Anlage geeignet ist, den entstandenen Schaden zu verursachen. Vor diesem Risiko kann sich ein Unternehmen nur durch den Normalbetriebsnachweis schützen. Nach § 6 Abs. 2 UmweltHG muss das Unternehmen den

bestimmungsgemäßen Betrieb nachweisen, dass es nämlich die besonderen Betriebspflichten eingehalten hat und keine Störung des Betriebs vorliegt. Zu den besonderen Betriebspflichten zählen nach § 6 Abs. 3 UmweltHG sämtliche öffentlich-rechtlichen Pflichten, die sich aus verwaltungsrechtlichen Zusagen, Auflagen, Anordnungen und Rechtsvorschriften ergeben. Mit dem Managementsystem „Recht im Betrieb“ lässt sich der Normalbetriebsnachweis führen. Nur wenn sämtliche öffentlich-rechtliche Pflichten ermittelt und erfüllt sind, gelingt der Normalbetriebsnachweis. Der Gesetzgeber wollte nach § 6 Abs. 2 UmweltHG einen starken Anreiz schaffen, alle öffentlich-rechtlichen Betriebspflichten einzuhalten und durch eine fortlaufende Dokumentation zu beweisen. Nach § 6 Abs. 4 UmweltHG schafft der Gesetzgeber einen Anreiz, die im Betrieb geltenden Kontrollpflichten, insgesamt 142, einzuhalten und deren Vollzug zu dokumentieren. Mit diesem Normalbetriebsnachweis der Einhaltung aller Betriebspflichten wird die Ursachenvermutung nach § 6 Abs. 1 UmweltHG verhindert. Werden die Kontrollpflichten eingehalten, wird die Erfüllung der kontrollierten Pflichten vermutet.

Bemerkungen:

8.7	Der Entlastungsbeweis für zivilrechtliche Verkehrspflichten oder die Pflicht zur Selbstregulierung durch Dokumentation	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

Selbst wenn Pflichten eingehalten sind und trotzdem ein Schaden verursacht wurde und sogar der Normalbetriebsnachweis gelungen ist, kann ein Unternehmen trotzdem haften, weil es zivilrechtliche Verkehrssicherungspflichten verletzt und dadurch einen Schaden verursacht hat. Abzuwenden sind die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten. Die Prüfung dieser Verkehrssicherungspflichten zählt zu den Voraussetzungen eines Entlastungsbeweises, um den Vorwurf des Organisationsverschuldens zu vermeiden. Ein Unternehmen ist zur Selbstregulierung dann verpflichtet, wenn Risiken im Unternehmen verursacht werden, beherrscht werden können und das Unternehmen davon profitiert. Dies ergibt sich aus der Kupolofen-Entscheidung des BGH¹. Der BGH geht davon aus, dass nicht alle Risiken gesetzlich geregelt sind, weil der Gesetzgeber nicht sämtliche Schadensrisiken eines Unternehmens erfassen kann. Ist in einem Unternehmen ein spezielles Risiko zu erkennen, muss es durch eigene Verkehrspflichten die Risiken abwenden und kann nicht auf fehlende gesetzliche Regelungen oder fehlende Verwaltungsanweisungen verweisen.

8.8	Der Entlastungsbeweis zur Nachrüstungs Pflicht bei unterschiedlichen Sicherheitsstandards durch Dokumentation	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	--	--

Trotz unklarer Schadensursache muss ein Unternehmen in der Lage sein, die Vermutung eines Sachverständigen zu widerlegen. Unterlässt ein Unternehmen Risikoanalysen und die Selbstregulierung durch Verkehrspflichten, wird das Risiko eines Schadensersatzanspruchs begründet, nur weil eine Vermutung einer Schadensursache nicht widerlegt werden kann. Dies ergibt sich aus der Hühnerpest-Entscheidung des BGH vom 26.11.19682. Unterschiedliche Standards in der Produktion oder dem Abfüllen lösen die Pflicht zur Nachrüstung aus und begründen ein Indiz für einen Organisationsfehler. Wer das Risiko des Organisationsverschuldens wegen unterlassener Nachrüstung ver-

1 BGHZ 92, S. 143.
2 BGHZ 51, S. 91

meiden will, muss die Notwendigkeit von Nachrüstungsspflichten regelmäßig prüfen, dokumentieren und darüber den Entlastungsbeweis führen. Auch der Hinweis auf unzumutbare Kosten entlastet nicht von dem Vorwurf der Verletzung von Nachrüstungsspflichten.

Bemerkungen:

8.9	Der Entlastungsbeweis zur Oberaufsicht nach der Rechtsprechung durch Dokumentation	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
------------	---	--

In ständiger Rechtsprechung seit dem Kutscher-Urteil von 1911 fordert die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des BGH die Erfüllung der Oberaufsichtspflicht. Alle einzelnen Organisationspflichten

- die Anweisung zur praktischen Ausführung der Aufsicht an die dafür eingesetzte Aufsichtsperson zu erteilen,
- die ständige Überprüfung zur Aufsichtsorganisation zu sichern,
- die Aufsichtsorganisation auf fortdauernde Eignung,
- ihre Funktionsfähigkeit,
- ihren Vollzug im Unternehmen,
- ihre Nachweisbarkeit durch die Dokumentation und
- die Verbesserungsmöglichkeiten

fortlaufend zu prüfen.

Die Rechtsprechung zur Beweislastumkehr muss für Unternehmen zur Konsequenz führen, alles im Unternehmen zu dokumentieren und Beweise auf Vorrat anzulegen, um in einem noch ungewissen künftigen Zeitpunkt eines Schadensereignisses nachweisen zu können,

- alle Organisationspflichten erfüllt zu haben, nämlich
- alle vorstellbaren Risiken und alle Pflichten zur Risikoabwehr ermittelt,
- an Mitarbeiter namentlich delegiert,
- die Pflichten erfüllt,
- ihre Erfüllung kontrolliert,
- jeweils regelmäßig aktualisiert und schließlich
- alle Vorgänge dokumentiert zu haben.

8.10	Mit der Oberaufsichtsmaske lässt sich der Entlastungsbeweis zur Aufsichtsorganisation führen	Leistung vergleichbar? ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
-------------	---	--

Das Managementsystem „Recht im Betrieb“ liefert dazu mit der Oberaufsichtsmaske eine Funktion, mit der Vorstände und Geschäftsführer sowie ihre Beauftragten abfragen können, ob alle Pflichten ermittelt, delegiert, aktualisiert oder kontrolliert wurden. Wenn eine der Organisationspflichten nicht erfüllt ist, zeigt die Oberaufsichtsmaske an, dass z. B. Pflichten nicht delegiert, nicht kontrolliert und nicht erfüllt wurden. Die Oberaufsichtsmaske enthält wiederum eine Funktion, mit deren Hilfe der Vorstand oder Geschäftsführer per E-Mail abfragen kann, wie und von wem die Pflichten zu erfüllen sind. Indem der jeweilige Geschäftsleiter auf die Anzeigen einer nicht erfüllten Pflicht in der Oberaufsichtsmaske reagiert und somit seine Reaktion automatisch dokumentiert wird, beweist er im Übrigen, dass er seine Oberaufsichtspflicht erfüllt. Einzelauskünfte über erfüllte Pflichten liefert das System über die Pflichtenmaske,
